Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 24.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **270-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	30.06.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Einbau einer Wasserenthärtungsanlage im neu errichteten Feuerwehrhaus Hohn
hier: Ausführung der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2026

Berichterstatter/in: Herr Mauel

(x) Kosten €: 4.000 Euro

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / (x) nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

(x) Folgekosten: (x) ja / () nein
____ca. 700_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BauA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Erforderlichkeit einer Enthärtungsanlage

Aus technischer und normativer Sicht besteht **keine Verpflichtung** zur Installation einer zentralen Enthärtungsanlage.
Nach DIN 1988-200 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist eine zentrale Wasseraufbereitung nicht pauschal gefordert. Sie ist vielmehr abhängig von den konkreten Betriebsbedingungen, insbesondere Temperatur, Nutzung und Anlagenauslegung.
Das vorliegende Gebäude weist kein Nutzungsprofil mit dauerhaftem Hochdurchsatz oder kontinuierlicher Warmwasserbelastung auf, wie es z. B. für Wohnanlagen, Beherbergungsbetriebe oder Sportstätten typisch ist. Eine besondere technische Notwendigkeit für eine zentrale Enthärtungsanlage ergibt sich daraus nicht.
Eine zentrale Enthärtungsanlage wäre zudem mit zusätzlichem Betriebs- und Wartungsaufwand verbunden (regelmäßige Regeneration, Salzverbrauch, Kontrolle gemäß DIN EN 806-5) und stellt eine Erweiterung der Trinkwasserinstallation dar, die entsprechend betrieben und überwacht werden muss.

Bewertung der behaupteten Folgeschäden

Die vorgetragenen Beeinträchtigungen sind in Teilen plausibel, jedoch **nicht als systemischer Schaden der Installation belegt**.

- Kalkablagerungen an Armaturen und Brausen sind bei einer Wasserhärte von 17–20 °dH erwartbar und stellen zunächst eine übliche Begleiterscheinung dar.
- Die beschriebenen Einschränkungen beziehen sich auf einzelne Entnahmestellen und bewegen sich im Rahmen typischer wartungsbedingter Erscheinungen, nicht jedoch im Bereich einer strukturellen Beeinträchtigung der Trinkwasserinstallation.
- Eine relevante, betriebswirksame Kalkbildung tritt insbesondere bei erhöhten Temperaturen im Warmwasserbereich auf. Aufgrund der bedarfsgerechten Nutzung sind die Betriebszeiten und damit die Belastung deutlich geringer als bei dauerhaft genutzten Gebäuden.
- Die vorgelegten Bildbefunde dokumentieren im Wesentlichen oberflächliche Ablagerungen (Verdunstungskalk), die keinen Rückschluss auf eine Schädigung der Leitungsinfrastruktur zulassen.

Fazit und Empfehlung

Die Installation einer zentralen Enthärtungsanlage ist **weder vorgeschrieben noch technisch erforderlich**.
Die vorgetragenen Sachverhalte belegen keine systemische Schädigung der Anlage, sondern beschreiben zu erwartende und wartungsübliche Erscheinungen bei hartem Wasser.
Es wird empfohlen, den Betrieb weiterhin im Rahmen der üblichen Wartung und Instandhaltung zu führen und bei Bedarf einzelne Bauteile gezielt zu optimieren. Eine zentrale Wasseraufbereitung ist hierfür nicht angezeigt.

2. Rechtliche Würdigung

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die vorläufigen Schätzkosten für eine Enthärtungsanlage liegen bei ca. 4.000 € zusätzlich des Salzes, welches je nach Nutzung in wiederkehrenden Abständen konsequent nachgefüllt werden muss. Die gesamte Anlage muss einmal jährlich gewartet werden, die Wartungskosten hierfür konnten noch nicht abschließend beziffert werden, belaufen sich laut erster Schätzung auf ca. 700 Euro jährlich.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:

Alternative A laut Antrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2026:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah den nachträglichen Einbau einer professionellen Wasserenthärtungsanlage (beispielsweise Ionenaustauscher auf Basis von Enthärtungssalz) im Feuerwehr- und Gemeindehaus Hohn zu veranlassen.

Dazu legt die Verwaltung auf Grundlage der oben ausgeführten Begründung folgenden Beschlussvorschlag als Alternative B vor:

Der Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt, auf den Einbau einer professionellen Wasserenthärtungsanlage zu verzichten, den Betrieb weiterhin im Rahmen der üblichen Wartung und Instandhaltung zu überprüfen und bei Bedarf einzelne Bauteile gezielt zu optimieren.